



## 2. Feststellung des Höchstbetrags für den laufenden Antrag

Erhalten das Unternehmen und mit ihm i. S. v. Art. 2 Abs. 2 der Verordnung (EU) 2023/2831 relevant verbundene Unternehmen neben den Gewerbe-De-minimis-Beihilfen auch Agrar- und/oder Fischerei-De-minimis-Beihilfen, so beträgt der maximal zulässige Gesamtbetrag aller drei Arten der De-minimis-Beihilfen für das Unternehmen und die mit ihm relevant verbundenen Unternehmen in den vergangenen drei Jahren taggenau insgesamt 300.000 €. Dabei dürfen Unternehmen oder Unternehmensteile Agrar-De-minimis-Beihilfen in Höhe von maximal 20.000 € und Fischerei-De-minimis-Beihilfen in Höhe von maximal 30.000 € erhalten.

DAWI-De-minimis-Beihilfen gemäß der Verordnung (EU) 2023/2832 bzw. der Vorgänger-Verordnung (EU) Nr. 360/2012 wirken sich seit dem Inkrafttreten der Verordnung (EU) 2023/2831 am 1. Januar 2024 nicht mehr auf den Höchstbetrag einer zu gewährenden Gewerbe-De-minimis-Beihilfe aus.

## 3. Kombination mit weiteren Förderungen

*(Nur auszufüllen, wenn für das gleiche Projekt weitere Förderungen gewährt werden sollen):*

Die beantragte De-minimis-Beihilfe hält die Bestimmungen über die Kumulierbarkeit mit anderen Beihilfen (keine De-minimis-Beihilfen) ein.

Die beantragte De-minimis-Beihilfe musste auf \_\_\_\_\_ € gekürzt werden. Nach dieser Kürzung werden die Kumulierungsvorschriften mit anderen Beihilfen (keine De-minimis-Beihilfen) eingehalten.

## 4. De-minimis-Bescheinigung

Die beantragte De-minimis-Beihilfesumme

war zu kürzen auf \_\_\_\_\_ € (Beihilfebetrag \_\_\_\_\_ €).

konnte ungekürzt erfolgen mit \_\_\_\_\_ € (Beihilfebetrag \_\_\_\_\_ €).

---

Ort, Datum

---

Bewilligungsbehörde

**Hinweis:** Diese Bescheinigung ist zehn Jahre vom Unternehmen aufzubewahren und auf Anforderung der Europäischen Kommission, der Bundesregierung, Landesverwaltung oder bewilligenden Stelle vorzulegen.